

Legende zum Bebauungsplan:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 bis 16 BauNVO):

- WA** Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)
- SO** Sondergebiete (gem. § 10 BauNVO)
- Nutzung gem. Einzelw. Sportheim, Vereinheim, Grünfläche
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO):
- gem. Einzelw. in die Nutzungszone
- Art der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
- WA II
- z. B. 0,4 (0,8)
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geoschichtszahl (GSZ)
- z. B. 0,4
- 0
- Dachform
- (SD = Südsteil)
- Bauweise
- SD
- 0

GR=... Grundfläche (mit Flächenanteile) als Höchstgrenze

e OK... Höhe baulicher Anlagen und von Gebäudeteilen, Oberseite über/unter Bezugspunkt +0,00

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig

Bauweise

Baugrenze

Hauptfahrrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG):

Flächen für den Gemeinbedarf, Nutzung gem. Signatur

Sportanlage

Mehrzweckhalle

Kleingärten

Stühle

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG):

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

offene öffentliche Parkplätze

Versorgungsflächen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BBauG):

Flächen für Versorgungsanlagen, Nutzung gem. Signatur:

Unterwerkstätten

20-KV-Kabel unterirdisch

Hauptwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG):

öffentliche Grünflächen, Nutzung gem. Signatur:

Tennisanlage

Sportplatz

Spiegelplatz für Kinder und Jugendliche

Parcours

Vereinsbegleitanlagen

private Grünflächen

Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG):

Flächen für den Hochwasserschutz (Graben)

Antliche Beglaubigung

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit dem Liegenschaftskataster überein.

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Staatliches Vermessungsamt

Städter



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg 1982

M:1:1000

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG):

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für die Anlagen der Kleinierhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG):

Kleintiergehege

Flächen für die Anlagen der Kleinierhaltung, Nutzung gem. Einzelw. Kleintiergehege

Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG):

Pflanzgebiet für Bäume

Erhaltungsgelände für Bäume

Pflanzgebiet für Sträucher

Erhaltungsgelände für Sträucher

Sonstige Pflanzzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Planzeichen zur Darstellung des Bestandes sowie vorliegender Planungen:

Bestand baulicher Anlagen

Bestand Sportanlagen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

Bestand Grünflächen

BEBAUUNGSPLAN

Spiel-, Sport- und Freizeit- zentrum Nachtweid

GEMEINDE REILINGEN

Als Rechtsgrundlagen wurden verwendet:

- Bundesbaugesetz (BBauG)
- in der Fassung vom 18. August 1976 (8031, I S. 2256,
- ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Verordnungs-
- novelle v. 3.12.1976, 8081, I S. 3281 und durch Art.
- 1 G. zur Beschleunigung von Verfahrenen in Städtebau-
- v. 6.7.1979, 8081, I S. 949)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- (Baunutzungsverordnung - BaunVO)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977
- (8081, I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
- und die Darstellung des Planbestandes
- (Planzeileverordnung - PlanZV)
- in der Fassung vom 30. Juli 1981
- (8081, I S. 833)



Arbeitsgemeinschaft für
Orts- und Stadtplanung
Reilingen

Sebastian Wolf

Planer

Die Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG) ist als Beilage dem Bebauungsplan beizufügen.

Als Bestandteile des Bebauungsplans sind diesem beizufügen:

- Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG
- Gestaltungsanschriften nach § 111 Abs. 1 BBauG gem. § 9 Abs. 6 BBauG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der Planzeileverordnung vom 30.07.81. Als Planunterlagen dienen der Ausfertigung des Bebauungsplans vom 11.11.1983 und dem Bebauungsplan vom 10.01.1983, ergänzt durch den Planverfasser.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Der Gemeinderat hat am 12.10.1983 das Bebauungsplanverfahren mit der zugehörigen Zeichnung nach § 12 BBauG beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister.

Reilingen, den 14. Nov. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983

Städter

Staatliches Vermessungsamt

Heidelberg, den 12. Sept. 1983